

10. Förderliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien schaffen

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz), Änderung, Zweck, Gewinnverwendung, Klimaziele und Versorgungssicherheit

Antrag der Redaktionskommission vom 19. Juni 2025

KR-Nr. 255c/2021

Ratspräsident Beat Habegger: In der heutigen dritten Lesung sind keine materiellen Änderungsanträge mehr zugelassen. Das heisst, wir befinden über die Änderung aus der ersten Redaktionslesung und führen dann die Schlussabstimmung durch.

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Vielen Dank. Das ist nun die dritte Redaktionslesung des heutigen Nachmittags. Für einmal hat die Redaktionskommission eine Vorlage zwar intensiv geprüft, doch keine Änderungen gefunden, entsprechend beantragen wir auch keine Anpassung.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3a gemäss geltendem Recht

Streichung der Untermarginalie zu § 4a

Streichung des neuen § 4b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5951b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.